# Anweisung zur Bekämpfung der Pest: Deckblatt zu Anlage 8: festgestellt in der Sitzung des Bundesrats vom 21. März 1907.

#### **Contributors**

Germany. Kaiserliches Gesundheitsamt. Royal College of Surgeons of England

#### **Publication/Creation**

Berlin: Julius Springer, 1907.

#### **Persistent URL**

https://wellcomecollection.org/works/ea2pp4j4

#### **Provider**

Royal College of Surgeons

#### License and attribution

This material has been provided by This material has been provided by The Royal College of Surgeons of England. The original may be consulted at The Royal College of Surgeons of England. Where the originals may be consulted. Conditions of use: it is possible this item is protected by copyright and/or related rights. You are free to use this item in any way that is permitted by the copyright and related rights legislation that applies to your use. For other uses you need to obtain permission from the rights-holder(s).



# Unweisung



3ur

# Bekämpfung der Pest.

Dectblatt zu Anlage 8.

(Festgestellt in der Sitzung des Bundesrats vom 21. März 1907.)





Berlin 1907.

Berlag von Julius Springer.

### Dectblatt

ju Anlage 8 der Anweifung jur Befampfung der Beft.

# Desinfettionsamweifung bei Beft.

(Festgestellt in der Sitzung des Bundesrats vom 21. Marg 1907.)

### I. Desinfeftionsmittel.

- 1. Berdünntes Kresolwasser (2,5 prozentig). Zur Herstellung werden entweder 50 Kubikzentimeter Kresolseisenslösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) oder ½ Liter Kresolwasser (Aqua cresolica des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsslässseit aufgefüllt und gut durchgemischt.
- 2. Karbolfäurelösung (etwa 3 prozentig). 30 Kubitzentimeter verslüssigte Karbolfäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) werden mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.
- 3. Sublimatlösung (½10 prozentig). Zur Herstellung werden von den käuslichen, rosa gefärbten Sublimatpastillen (Pastilli hydrargyri bichlorati des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) entweder 1 Pastille zu 1 Gramm oder 2 Pastillen zu je ½ Gramm in 1 Liter Wasser aufgelöst.
- 4. Kalfmilch. Frisch gebrannter Kalf wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähen zu Kalkpulver.

Die Kalkmilch wird bereitet, indem zu je 1 Liter Kalkspulver allmählich unter stetem Kühren 3 Liter Wasser hinzusgesetzt werden.

Falls frisch gebrannter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann die Kalkmilch auch durch Anrühren von je 1 Liter ge-

löschten Kalkes, wie er in einer Kalkgrube vorhanden ist, mit 3 Liter Wasser bereitet werden. Jedoch ist darauf zu achten, daß in diesen Fällen die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht vorher beseitigt wird.

Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.

- 5. Chlorkalfmilch wird aus Chlorkalk (Calcaria chlorata des Arzneibuchs für das Deutsche Reich), der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt ausbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen soll, in der Weise hergestellt, daß zu je 1 Liter Chlorkalt allmählich unter stetem Rühren Siter Wasser hinzugesetzt werden. Chlorkalkmilch ist jedessmal vor dem Gebrauche frisch zu bereiten.
- 6. Formaldehyd. Formaldehyd ist ein stechend riechensdes, auf die Schleimhäute der Lustwege, der Nase und der Augen reizend wirkendes Gas, das in etwa 35 prozentiger wässeriger Lösung (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) fäuslich ist. Die Formaldehydlösung ist gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren. Formaldehydlösung, in welcher sich eine weiße, weiche, flockige Masse, die sich bei vorsichtigem Erwärmen nicht auflöst (Paraformaldehyd), abgeschieden hat, ist weniger wirksam, unter Umständen sogar vollkommen unwirksam und daher sür Desinsektionszwecke nicht mehr zu benutzen.

Formaldehnd kommt zur Anwendung:

- a) entweder in Dampfform; zu diesem Zwecke wird die käufliche Formaldehydlösung in geeigneten Apparaten mit Wasser verdampft oder zerstäubt oder das Formaldehydgas durch ein anderes erprobtes Versahren entwickelt;
- b) oder in wässeriger Lösung (etwa 1 prozentig). Zur Herstellung werden 30 Kubikzentimeter der käufslichen Formaldehhdlösung mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsssüssseit aufgefüllt und gut durchsgemischt.
- 7. Wafferdampf. Der Wafferdampf muß mindeftens die Temperatur des siedenden Waffers haben. Zur Desinfektion

mit Wasserdampf sind nur solche Apparate zu verwenden, welche sowohl bei der Aufstellung als auch später in regels mäßigen Zwischenräumen von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

Neben Apparaten, welche mit strömendem Wasserdampse von Atmosphärendruck arbeiten, sind auch solche, die mäßig gespannten Damps verwerten, verwendbar. Überhitzung des Dampses ist zu vermeiden.

Die Prüfung der Apparate hat sich namentlich auf die Art der Dampfentwicklung, die Anordnung der Dampszusund sableitung, den Schutz der zu desinfizierenden Gegensstände gegen Tropswasser und gegen Rostslecke, die Handshabungsweise und die für eine ausreichende Desinfektion erstorderliche Dauer der Dampfeinwirkung zu erstrecken.

Auf Grund dieser Prüfung ist für jeden Apparat eine genaue Anweisung für seine Handhabung aufzustellen und neben dem Apparat an offensichtlicher Stelle zu befestigen.

Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, nur geprüften Desinfektoren zu übertragen. Es empfiehlt sich, tunlichst bei jeder Desinfektion durch einen geeigneten Kontrolls apparat festzustellen, ob die vorschriftsmäßige Durchhitzung erfolgt ist.

- 8. Auskochen in Wasser, dem Soda zugesetzt werden kann. Die Flüssigkeit muß kalt ausgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblicke des Kochens ab mindestens eine Viertelstunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt sein.
- 9. Berbrennen, anwendbar bei leicht brennbaren Gegenftänden von geringem Werte.

Anmerkung. Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage des Falles zu treffen. Auch dürfen unter Umständen andere, in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit und praktische Brauchbarkeit erprobte Mittel angewendet werden, jedoch müssen ihre Mischungs= und Lösungsverhältnisse sowie ihre Berwendungsweise so gewählt werden, daß nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Erfolg ihrer Anwendung einer Desinfektion mit den unter 1 bis 9 bezeichneten Mitteln nicht nachsteht.

## II. Ausführung der Desinfeftion.

Borbemertung.

Die Desinfektion soll nicht nur ausgeführt werden, nachdem der Kranke genesen, in ein Krankenhaus oder in einen anderen Unterkunftsraum übergeführt oder gestorben ist (Schlußdesinfektion), sondern sie soll fortlaufend auch während der ganzen Dauer der Krankheit stattfinden (Desinfektion am Krankenbette).

Die Desinfektion am Krankenbett ist von ganz besonderer Wichtigkeit. Es ist deshalb in jedem Falle anzuordnen und sorgfältig darüber zu wachen, daß womöglich von Beginn der Erkrankung an bis zu ihrer Beendigung alle Ausscheidungen des Kranken und die von ihm benutzen Gegenstände, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind, fortlausend desinsiziert werden. Hierbei kommen hauptstächlich die nachstehend unter Zisser 1 bis 6, 9, 14 bis 18 und 24 ausgesührten Gegenstände in Betracht. Auch sollen die mit der Wartung und Pflege des Kranken beschäftigten Perstonen ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung nach näherer Anweisung des Arztes regelmäßig desinsizieren.

Bei der Schlußdesinfektion kommen alle von dem Kranken benutzten Käume und Gegenstände in Betracht, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind und soweit ihre Desinfektion nicht schon während der Erstrankung erfolgt ist.

Genesene sollen vor Wiedereintritt in den freien Verkehr ihren Körper gründlich reinigen und womöglich ein Vollbad nehmen.

Wenn Pest unter Tieren (Ratten und dergleichen) festsgestellt ist, sind alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als pestinsiziert zu erachtenden Räumlichkeiten und Gegenstände zu desinsizieren. Besondere Sorgfalt ist auch der Desinsestion des Kehrichts zuzuwenden.

Die Personen, welche die Schlußdesinfektion ausgeführt oder die Leiche eingesargt haben, sollen ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung einer Desinfektion unterwerfen.

- 1. Ausscheidungen des Kranfen.
  - a.) Auswurf, Rachenschleim und Gurgelwasser sind in Gefäßen aufzufangen, welche bis zur Hälfte gefüllt sind
    - a) entweder mit verdünntem Arefolwasser, Karbolssäurelösung oder Sublimatlösung; in diesem Falle dürsen die Gemische erst nach mindestens zweistündigem Stehen beseitigt werden, am besten durch Ausgießen in den Abort;
    - β) oder mit Waffer, welchem Soda zugesetzt werden fann; in diesem Falle müffen die Gefäße mit Inhalt ausgekocht oder in geeigneten Desinfektionsapparaten mit Wafferdampf behandelt werden.

Auch läßt sich der Auswurf in brennbarem Material auffangen und mit diesem verbrennen.

- b) Erbrochenes, Stuhlgang und Harn sind in Nachtsgeschirren, Steckbecken oder dergleichen aufzufangen und alsdann sofort mit der gleichen Menge von Kalkmilch, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu übergießen. Die Gemische dürsen erst nach mindestens zweistündigem Stehen in den Abort geschüttet werden.
- c) Blut, blutige, eitrige und wässerige Wunds und Geschwürausscheidungen, Nasenschleim sowie die bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorsquellende schaumige Flüssigkeit sind in Wattesbäuschen, Leinens oder Mulläppchen oder dergleichen aufzusangen. Diese sind sofort zu verbrennen oder, wenn dies nicht angängig ist, in Gefäße zu legen, welche mit verdünntem Aresolwasser, Karbolssäurelösung oder Sublimatlösung gefüllt sind; sie müssen von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürsen erst nach zwei Stunden beseitigt werden.
- 2. Berbandgegenstände und dergleichen sind nach der unter Ziffer 1 c gegebenen Vorschrift zu behandeln.

- 3. Schmutwässer sind mit Chlorkalkmilch oder Kalkmilch zu desinfizieren; von der Chlorkalkmilch ist so
  viel hinzuzuseten, daß das Gemisch stark nach Chlor
  riecht, von der Kalkmilch so viel, daß das Gemisch
  kräftig rotgefärbtes Lackmuspapier deutlich und
  dauernd blau färbt; in allen Fällen darf die Flüssigfeit erst zwei Stunden nach Zusatz des Desinsektionsmittels beseitigt werden.
- 4. Badewässer von Kranken sind wie Schmutwässer zu behandeln. Mit Rücksicht auf Bentile und Ableitungsrohre empfiehlt es sich, hier eine durch Absetzen oder Abseihen geklärte Chlorkalkmilch zu verwenden.
- 5. Waschbecken, Spuckgefäße, Nachtgeschirre, Steckbecken Badewannen und dergleichen sind nach Desinsektion des Inhalts (Ziffer 1, 3 und 4) gründlich mit verstünntem Kresolwasser, Karbolsäuvelösung oder Sublimatlösung auszuscheuern und dann mit Wasser auszuspülen. Bei nicht emaillierten Metallgefäßen ist die Verwendung von Sublimat zu vermeiden.
- 6. Eß= und Trintgeschirre, Tee= und Eßlöffel und der=
  gleichen sind fünfzehn Minuten lang in Wasser, dem
  Soda etwa 2 Prozent zugesetzt werden kann,
  auszukochen und dann gründlich zu spülen. Messer,
  Gabeln und sonstige Geräte, welche das Auskochen
  nicht vertragen, sind eine Stunde lang in 1 prozen=
  tige Formaldehydlösung zu legen und dann gründlich
  trocken zu reiben.
- 7. Leicht brennbare Spielsachen von geringem Werte sind zu verbrennen, andere Spielsachen von Holz oder Metall sind gründlich mit Lappen abzureiben, welche mit 1 prozentiger Formaldehhdlösung besteuchtet sind, und dann zu trocknen.
- 8. Bücher, auch Aften, Bilderbogen und dergleichen sind, soweit sie nicht verbrannt werden, mit Formaldehhde gas, Wasserdampf oder trockener Hitze zu desinsisieren.

- 9. Bett- und Leibwäsche, zur Reinigung der Kranken benutzte Tücher, waschbare Kleidungsstücke und dersgleichen sind in Gefäße mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu legen. Sie müssen von dieser Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürsen erst nach zwei Stunden weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.
- 10. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Federbetten, wollene Decken, Matraten ohne Holz-rahmen, Bettvorleger, Gardinen, Teppiche, Tisch-decken und dergleichen sind in Dampsapparaten oder mit Formaldehydgas zu desinsizieren. Das Gleiche gilt von Strohsäcken, soweit sie nicht verbrannt werden.
- 11. Die nach den Desinsektionsanstalten oder sapparaten zu schaffenden Gegenstände sind in Tücher, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung angefeuchtet sind, einzuschlagen und tünlichst nur in gutschließenden, innen mit Blech ausgeschlagenen Kasten oder Wagen zu befördern. Ein Ausklopsen der zur Desinsektion bestimmten Gegensstände hat zu unterbleiben. Wer solche Gegenstände vor der Desinsektion angesaßt hat, soll seine Hände in der unter Ziffer 14 angegebenen Weise desinsisieren.
- 12. Gegenstände aus Leder oder Gummi (Stiefel, Gummischuhe und dergleichen) werden sorgfältig und wieders holt mit Lappen abgerieben, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung beseuchtet sind. Gegenstände dieser Art dürfen nicht mit Dampf desinfiziert werden.
- 13. Pelzwerk wird auf der Haarseite mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, Sublimatlösung oder 1 prozentiger Formaldehydlösung durchfeuchtet, seucht gebürstet, zum Trocknen hingehängt und womöglich

gesonnt. Pelzwert darf nicht mit Dampf desinfiziert werden.

14. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Gegenständen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, mit Sublimatlösung, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung gründlich absgebürstet und nach etwa fünf Minuten mit warmem Wasser und Seise gewaschen werden. Zu diesem Iwecke muß in dem Krankenzimmer stets eine Schale mit Desinsektionssslüssigkeit bereitstehen.

Bei Berührung mit insizierten Dingen, Pestfranken, Pestleichen, bei Desinsektionen von Häusern usw. können die Hände vor dem Eindringen von Krankheitskeimen durch gründliches Einreiben mit Öl, Paraffinsalbe und dergleichen geschützt werden.

- 15. Haar-, Nagel- und Aleiderbürsten werden zwei Stunden lang in 1 prozentige Formaldehhdlösung gelegt und dann ausgewaschen und getrocknet.
- 16. Ist der Fußboden des Krankenzimmers, die Bettstelle, der Nachttisch oder die Wand in der Nähe des Bettes mit Ausscheidungen des Kranken beschmitzt worden, so ist die betreffende Stelle sosort mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gründlich abzuwaschen; im übrigen ist der Fußboden täglich mindestens einmal seucht auszuwischen, geeignetenfalls mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung.
- 17. Kehricht ift zu verbrennen; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist er reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung zu durchtränken und erst nach zweistündigem Stehen zu beseitigen.
- 18. Gegenstände von geringem Werte (Strohsäcke mit Inhalt, gebrauchte Lappen einschließlich der bei der Desinfektion verwendeten, abgetragene Kleidungsstücke, Lumpen und dergleichen) sind zu verbrennen.

- 19. Leichen sind in Tücher zu hüllen, welche mit vers
  dünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, und alsdann in dichte Särge
  zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen
  Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugens
  den Stoffen bedeckt sind.
- 20. Bur Desinsektion insizierter oder der Insektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten oder Leichen gestanden haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften und dergleichen, serner die Wände mindestens bis zu 2 Meter Höhe, die Türen, die Fenster und der Fußboden mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise mit den genannten Lösungen ausreichend zu beseuchten; dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Lösungen in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder von Berstorbenen und die in der Umgebung auf wenigstens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wandsund Fußbodenflächen sind bei dieser Desinsektion bessonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten mit einer ausreichenden Menge heißen Seifenwassers zu spülen und gründlich zu lüften. Getünchte Wände sind mit einem frischen Kalkanstrich zu versehen, Fußböden aus Lehmschlag oder dergleichen reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

21. Zur Desinfektion geschlossener oder allseitig gut absichließbarer Räume empfiehlt sich auch die Anwendung des Formaldehhdgases; sie eignet sich zur Vernichtung von Krankheitskeimen, die an freiliegenden Flächen oberflächlich oder nur in geringer Tiese haften. Vor Beginn der Desinfektion sind alle Undichtigkeiten der Fenster, Türen, Ventilationsöffnungen und ders gleichen genau zu verkleben oder zu verkitten. Es

ist überhaupt die größte Sorgfalt auf die Dichtung des Raumes zu verwenden, da hiervon der Erfolg der Desinfektion wesentlich abhängt. Auch ist durch eine geeignete Aufstellung, Ausbreitung oder sonstige Anordnung der in dem Raume besindlichen Gegenstände dafür zu sorgen, daß der Formaldehnd ihre Oberflächen in möglichst großer Ausdehnung trifft.

Für je 1 Kubikmeter Luftraum müssen mindestens 5 Gramm Formaldehndgas oder 15 Kubikzentimeter Formaldehndlösung (Formaldehndum solutum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) und gleichzeitig etwa 30 Kubikzentimeter Basser verdampft werden. Die Öffnung der desinfizierten Käume darf frühestens nach vier Stunden, soll aber womöglich später und in besonderen Fällen (überfüllte Käume) erst nach sieben Stunden geschehen. Der überschüssige Formaldehnd ist vor dem Betreten des Kaumes durch Einleiten von Ummoniakgas zu beseitigen.

Die zur Entwicklung des Formaldehyds dienens den Apparate werden entweder in dem zu desinfisierenden Raume oder außerhalb desselben aufgestellt. In letzterem Falle wird das Formaldehydgas von außen her in Berbindung mit Wasserdampf durch Schlüssellöcher, durch kleine, in die Tür gebohrte Öffnungen und dergleichen in den zu desinfizierenden Raum geleitet. Besteht eine besonders hohe Insetztionsgesahr, so empsiehlt es sich, die Desinfektion mittels Formaldehyds auszuführen, ohne den Kaum vorher zu betreten. Da in diesem Falle der Raum vorher nicht völlig abgedichtet werden kann, ist Formaldehyd in wenigstens der viersachen Menge, als sie siür die Desinfektion nach geschehener Abdichtung ansgegeben ist, einzuleiten.

Die Desinfektion mittels Formaldehhds soll tunlichst nur von geprüften Desinfektoren nach bewährten Verfahren ausgeführt werden.

Nach der Desinfettion mittels Formaldehyds

fönnen die Wände, die Zimmerdecke und die freien Oberstächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Augenscheinlich mit Ausscheidungen des Kranken besichmutte Stellen des Fußbodens, der Wände usw. sind jedoch gemäß den Vorschriften unter Ziffer 20 noch besonders zu desinfizieren.

- 22. Holz und Metallteile von Bettstellen, Nachttischen und anderen Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung befeuchtet sind. Bei Holzteilen ist auch Sublimatlösung verwendbar. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehhdgas desinsiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinsektion.
- 23. Sammet, Plüsch= und ähnliche Möbelbezüge werden mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, 1 prozentiger Formaldehndlösung oder Sublimatlösung durchseuchtet, seucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüstet. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehndgas desinsiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinsettion.
- 24. Aborte. Die Tür, besonders die Klinke, die Innenwände bis zu 2 Meter Höhe, die Sithretter und der Fußboden sind mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise ausreichend zu beseuchten; in jede Sitöffnung sind mindestens 2 Liter verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Kalkmilch zu gießen.
  - 25. Krankenwagen, Krankentragen, Räderfahrbahren und dergleichen. Die Holzs und Metallteile der Decke, der Junens und Außenwände, Trittbretter, Fenster, Räder usw. sowie die Lederüberzüge der Sitze und Bänke werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen

abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolssäurelösung oder Sublimatlösung beseuchtet sind. Bei Metallteilen ist die Verwendung von Sublimatlösung tunlichst zu vermeiden. Kissen und Polster, soweit sie nicht mit Leder überzogen sind, Teppiche, Decken usw. werden mit Wasserdamps oder nach Zisser 23 dessinssziert. Der Wagenboden wird mit Lappen und Schrubber, welche reichlich mit verdünntem Kresolswasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gestränkt sind, aufgescheuert.

Andere Personenfahrzeuge (Droschken, Straßenbahnwagen, Boote usw.) sind in gleicher Weise zu desinfizieren.

- 26. Die Desinfektion der Eisenbahn-Personen- und Güterwagen erfolgt nach den Grundsätzen in Ziffer 20, 21 und 25, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften ergehen.
- 27. Die Desinfektion von Waren ist je nach ihrer Besichaffenheit mit einem der in Abschnitt I bezeichneten Desinfektionsmittel vorzunehmen. Vielsach wird es genügen, nur die Umhüllungen der Waren zu desinfizieren. Lose Waren, z. B. Getreide, und Waren mit schadschaften Umhüllungen können, wenn die Desinfektion ohne Beschädigung der Waren oder ihrer Umhüllung nicht aussührbar ist, durch Lagerung in einem vor Katten sicheren Kaume bis zur Dauer von höchstens zwei Wochen von dem Ansteckungsstoffe der Pest besreit werden.
- 28. Etwa aufgefundene Tierkadaver sind in feuchte, mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkte Lappen einzuschlagen, ohne daß sie dabei mit den bloßen Fingern berührt werden; alsdann sind sie durch gründliches Auskochen unschädlich zu machen oder besser sofort zu verbrennen oder, wenn beides nicht durchführbar ist, in einer mindestens 1 Meter tiesen Grube zu vergraben. Der

Platz, auf welchem die Tierkadaver gefunden wurden, ist durch Übergießen mit verdünntem Aresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung zu dese infizieren.

Anmerkung. Abweichungen von den Borschriften unter Ziffer 1 bis 28 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des besamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

## Unhang.

# Besondere Vorschriften für die Desinfektion auf Schiffen und Flößen.

Auf Schiffen und Flößen ist die Desinfektion nach den vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben auszusführen:

### 1. Schiffe.

Soll die Desinfektion von Räumlichkeiten wegen der zu befürchtenden Beschädigungen oder wegen des längere Zeit haften bleibenden Geruchs des Desinfektionsmittels nicht nach den Bestimmungen in Ziffer 20 und 21 stattfinden, so hat sie in nachbezeichneter Beise zu geschehen:

Die nicht mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit Kalfmilch angetüncht; dieser Anstrich ist nach drei Stunden zu wiederholen. Erst nach dem Trocknen des zweiten Anstrichs darf wieder feucht abgescheuertt werden.

Wände mit Plüsch= oder ähnlichen Bezügen können nacht Maßgabe der Vorschriften in Ziffer 23 desinfiziert werden.

Die mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden frisch gestrichen, jedoch darf zuvor der alter

Anstrich nicht durch Abkratzen oder dergleichen beseitigt werden.

## 2. Flöße.

Die von Kranken oder Krankheitsverdächtigen benutzten Hütten werden, soweit sie nicht nach Ziffer 20 desinfiziert werden können, ebenso wie das Lagerstroh verbrannt.